

Mitgliedsordnung (MO)

der Schwarzburgverbindung Nordalbingia Leipzig zu Pforzheim und Mittelbaden

§ 1: GELTUNGSBEREICH	1
§ 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
§ 3: PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§ 4: BURSCHEN	2
§ 5: FÜXE	3
§ 6: KONKNEIPANTEN	4
§ 7: PHILISTER	5
§ 8: AUFNAHME	5
§ 9: DISPENS UND BEURLAUBUNG	6
§ 10: AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
ÄNDERUNGEN	7

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Aktivitas der Schwarzburgverbindung Nordalbingia. Sie steht, wie alle Ordnungen der Nordalbingia unterhalb der Grundsätze. **Stellung zu den Grundsätzen**
- (2) Die MO kann nicht jede Ausnahme regeln, daher ist sie sinngemäß und zum Wohle der Verbindung anzuwenden. Die letzte Entscheidung über ihre Auslegung liegt beim BC. **Auslegung**

§ 2: Begriffsbestimmungen

- (1) Arten der Mitgliedschaft sind: Füxe, Burschen, Philister und Konkneipanten. **Arten**
- (2) Zur Aktivitas werden alle Verbindungsmitglieder gerechnet, die nicht oder noch nicht dem Philisterium angehören. Innerhalb der Aktivitas wird unterschieden zwischen Aktiven, Inaktiven sowie Inaktiven ex loco (außerhalb der Hochschulregion). Zudem stellt der Konkneipant einen eigenständigen Mitgliedsstatus dar. **Aktivitas**
- (3) "Aktive" sind grundsätzlich: Füxe, Chargen, aktive Burschen. Im Falle eines Hausbesitzes sind dort wohnhafte Mitglieder ebenfalls aktiv. **Aktive**

noch § 2

- | | |
|--|-------------------------------|
| (4) Aktive haben auf allen offiziellen und hochoffiziellen Veranstaltungen Anwesenheits- bzw. Abmeldepflicht. | Anwesenheitspflicht |
| (5) Ein an einer Hochschule innerhalb der Hochschulregion eingeschriebenes oder in der Region wohnhaftes inaktives Mitglied ist "Inaktiver" (innerhalb der Hochschulregion). | Inaktive |
| (6) Trifft Satz (5) bei einem Inaktiven nicht zu, ist er "Inaktiver ex loco". | Inaktive ex loco |
| (7) Hochschulorte sind Bretten, Bruchsal, Karlsruhe und Pforzheim, die Region umfasst jeweils den Stadt- und Landkreis Karlsruhe und Pforzheim. | Hochschulorte / Region |

§ 3: Pflichten der Mitglieder

- | | |
|---|--|
| (1) Mit der Aufnahme in die Aktivitas bekundet jedes Mitglied die Bereitschaft, die Grundsätze und die Ordnungen der SBV Nordalbinigia anzuerkennen und an den in ihnen niedergelegten Zielen nach Kräften mitzuarbeiten. | Ziele |
| (2) Das bedeutet auch die Absicht, das in der Aktivenzeit entstandene Freundschaftsverhältnis dann im Philisterium fortzusetzen. | Bereitschaft zur Philistaration |
| (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag gem. BO zu zahlen. | Beitragszahlung |
| (4) Im Falle eines Austritts sind alle Couleurgegenstände zurückzugeben und finanzielle Außenstände umgehend zu begleichen. | Austritt |

§ 4: Burschen

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Als Burschen werden alle endgültig aufgenommenen Mitglieder bezeichnet. | Burschen |
| (2) Sie haben alle Rechte und Pflichten (z. B. BC-Stimmrecht) und sind in alle Ämter (Chargen) wählbar. | Rechte |

noch § 5

- | | |
|---|-----------------------------|
| (3) Wechselt ein Bursche an einen auswärtigen Hochschulort, so wird er automatisch inaktiviert. | Hochschulwechsel |
| (4) Ein aktiver Bursche kann einen Antrag auf Inaktivierung stellen. Dieser kann frühestens nach dem sechsten aktiven Semester gestellt werden. | Inaktivierungsantrag |
| (5) Jeder Inaktivierungskandidat sollte mindestens ein Hauptchargenamt ausgeübt haben. | Voraussetzung |
| (6) Inaktive Burschen haben einen Generaldispens für alle Veranstaltungen, außer für hochoffizielle. | Dispens |

§ 5: Füxe

- | | |
|--|------------------------|
| (1) Als Füxe werden alle neu aufgenommenen vorläufigen Mitglieder bezeichnet. Sie sind den übrigen Verbindungsmitgliedern gleichgestellt, außer in BC - Angelegenheiten (Burschenconvent). Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Fuxenstunden zu besuchen. | Füxe |
| (2) Die Fuxenzeit | Fuxenzeit |
| a) Die Fuxenzeit beginnt ab dem Convent, auf welchem die Aufnahme bestätigt wurde, und dauert zwei Semester. | Dauer |
| b) Während dieser Zeit soll der Fux mindestens eine Bundesveranstaltung (z. Z. SBT, FMT und SBS), drei SB-Verbindungen und fünf andere Verbindungshäuser besucht haben. Er soll ein Leibverhältnis eingegangen sein, weiterhin hält er einen Vortrag und organisiert eine Exkursion mit Unterstützung der Aktivitas. | Fuxenleistungen |
| c) Außerdem muss er die Burschenprüfung erfolgreich bestehen; diese wird vom X, FM und vom Leibburschen abgenommen. Näheres regelt der Comment. | Burschenprüfung |
| d) Die Fuxenzeit dient dazu, das Verbindungsleben kennenzulernen und das Interesse für die endgültige Mitgliedschaft zu prüfen. | Zweck |

noch § 5

- | | |
|---|----------------------------|
| (3) Nach Erfüllung aller Voraussetzungen (vgl. Satz (2)) wird der Fux endgültig vom BC aufgenommen und damit in den Burschenstatus erhoben. | endgültige Aufnahme |
| (4) Der Fux wird auf der nächsten Kneipe, bei der die SBV Nordalbingia zumindest Mitveranstalter ist, als Bursche vereidigt. | Bandverleihung |
| (5) Ab diesem Augenblick ist er Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Näheres regelt der Comment. | Vollmitglied |
| (6) Wechselt ein Fux den Hochschulort, so wird er automatisch Konkneipant. | Hochschulwechsel |

§ 6: Konkneipanten

- | | |
|---|-----------------------------|
| (1) Konkneipant kann werden, wenn aus technischen Umständen der reguläre Weg über die Mitgliedschaft als Fux und weiter als Bursche nicht möglich ist. Dies ist z. B. gegeben bei fehlender Immatrikulation oder Immatrikulation an einer auswärtigen Hochschule, darüber hinaus bei Karlsruher Farbengeschwistern nichtschlagender Verbindungen. | Voraussetzungen |
| (2) Konkneipanten haben wie Füxe kein BC-Stimmrecht, sie genießen darüber hinaus einen Generaldispens für alle Veranstaltungen, außer für hochoffizielle. | Rechte und Pflichten |
| (3) Es ist bei der Aufnahme als Konkneipant vom BC zu überprüfen, ob die vorliegenden Gründe den Konkneipanten-, anstelle des Fuxenstatus rechtfertigen. | Fux ./ Konkneipant |
| (4) Konkneipanten können nach Ablauf der doppelten Fuxenzeit einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen. Nach bestandener Burschenprüfung werden sie vom BC als Vollmitglieder aufgenommen. | Burschung |

§ 7: Philister

- | | |
|--|---------------------------------|
| (1) Nach Beendigung des Studiums und Eintritt in das Berufsleben wechselt ein endgültiges Mitglied aus der Aktivitas in das Philisterium. | Wechsel ins Philisterium |
| (2) Der Betreffende stellt auf dem BC einen Antrag, ihn beim Philisterium zur Philistration vorzuschlagen. Wird dieser Antrag positiv beschieden, so stellt der BC beim Vorstand des Philisteriums einen entsprechenden Antrag. | Antrag |
| (3) Bei der Philistration hat der Betreffende die Verpflichtung, die Kosten für den Bandknopf und die Mütze an die Aktivenkasse zu entrichten. Diese werden mit einer Pauschale, welche im Beitragsballt der BO festgesetzt ist beglichen. | Pflichten |

§ 8: Aufnahme

- | | |
|---|---|
| (1) Entschließt sich ein Interessent zum Eintritt, so füllt er einen Aufnahmeantrag aus. Der Antrag wird von zwei Burschen, die seine Aufnahme befürworten, durch Unterschrift bezeugt. | Aufnahmeantrag |
| (2) Die Aufnahme muss auf dem darauffolgenden Convent bestätigt werden. Dabei gilt es zu unterscheiden:
a) Die Aufnahme eines Fuxen als vorläufiges Mitglied ist eine AC - Entscheidung.
b) Die Aufnahme eines Konkneipanten, als in diesem Status endgültiges Mitglied ist eine BC – Entscheidung. | Bestätigung

Füxe

Konkneipanten |
| (3) Wird diese Bestätigung positiv beschieden, so bekommt der Kandidat auf der nächsten Veranstaltung, bevorzugt einer Kneipe, das entsprechende Band und wird vereidigt. Näheres regelt der Comment. | Bandverleihung |

§ 9: Dispens und Beurlaubung

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Für hochoffizielle Veranstaltungen müssen Aktive und Inaktive Dispens vor dem AC beantragen; Inaktive ex loco müssen sich abmelden. | Dispens |
| (2) Ein Aktiver kann sich bis zu insgesamt zwei Semestern vom Aktivenstatus beurlauben lassen; hierzu ist eine begründete Mitteilung auf dem AC (Allgemeiner Convent), erforderlich. | Beurlaubung |

§ 10: Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft

- | | |
|---|----------------------------|
| (1) Sieht sich ein Mitglied außerstande, seine Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten, kann er seinen Austritt erklären. | Austrittserklärung |
| a) Ein Bursche/Konkneipant muss seinen Austritt auf dem AC begründet erklären. | Bursche/Konkneipant |
| b) Ein Fux kann jederzeit und ohne Begründung seinen Austritt erklären, ohne Konsequenzen für einen möglichen Antrag auf Wiedereintritt. | Fux |
| (2) Wenn das Verhältnis zu einem Mitglied aus Verbindungsinteressen gelöst werden muss, wird es auf Antrag aus der Verbindung ausgeschlossen. Diese Entscheidung ist eine BC - Entscheidung; zuvor muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem drohenden Ausschluss zu äußern. | Ausschluss |
| (3) Wird die Mitgliedschaft gelöst, ist der Betreffende verpflichtet, Band (und Mütze) zurückzugeben und jegliche Außenstände innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. | Verpflichtungen |
| (4) Ist ein Konkneipant oder Bursche ausgetreten, hat er das einmalige Recht, einen Antrag auf Wiedereintritt zu stellen. Nach einem Ausschluss ist kein Wiedereintritt möglich. | Wiedereintritt |

Änderungen

01.04.2002 § 7 (3) – „... Diese werden mit einer Pauschale von
DEM 100,- beglichen.“

Diese Mitgliedsordnung ersetzt den § 2 der Satzung vom 23.09.1999

Karlsruhe, den 01.04.2002